

# **Richtlinien**

**des Kreises Kleve über  
die Zuwendungen zu den Aufwendungen an  
Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des  
Kreistags**

---

---

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
§ 1 Rechtliche Grundlage, Allgemeines.....	1
§ 2 Begriffsbestimmungen sowie hierfür relevante Entstehungsvoraussetzungen der Fraktionen und Gruppen.....	1
§ 3 Regelungsweite.....	2
Zweiter Teil: Finanzielle und sächliche Leistungen für Fraktionen und Gruppen sowie Einzelmitglieder des Kreistages.....	3
§ 4 Gliederung der Zuwendungen .....	3
§ 5 Finanzielle Leistungen an Fraktionen und Gruppen; Sachkostenbudget.....	3
§ 6 Finanzielle Leistungen an Fraktionen und Gruppen; Personalkostenbudget.....	3
§ 7 Deckungsfähigkeit der finanziellen Leistungen nach § 5 und § 6.....	6
§ 8 Sächliche Leistungen an Fraktionen und Gruppen .....	6
§ 9 Auflösung und Fortbestand der Fraktionen und Gruppen .....	6
§ 10 Finanzielle Zuwendungen an Einzelmitglieder .....	7
§ 11 Zahlungen / Fälligkeiten.....	7
Dritter Teil: Mittelverwendung.....	7
§ 12 Zweckbindung .....	7
§ 13 Buchführung und Rechnungslegung, Verwendungsnachweis .....	8
Vierter Teil: Schlussbestimmungen .....	9
§ 14 Inkrafttreten .....	9

---

---

## **Erster Teil: Allgemeines**

### **§ 1 Rechtliche Grundlage, Allgemeines**

- (1) Die Fraktionen und Gruppen im Kreistag erhalten auf der Grundlage des § 40 Abs. 3 KrO NRW Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Ein Einzelmitglied erhält auf Basis dieser Rechtsgrundlage in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke der Vorbereitung auf die Kreistagssitzungen. Der Kreistag kann stattdessen beschließen, dass ein Kreistagsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält.
- (2) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen.
- (3) Die Zuwendungen an die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder werden gemäß § 40 Absatz 3 Satz 3 KrO NRW in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen sowie hierfür relevante Entstehungsvoraussetzungen der Fraktionen und Gruppen**

- (1) Fraktionen und Gruppen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern kommunaler Vertretungen, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Dabei sind sie in die organisierte Staatlichkeit eingefügt. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger gehören den Fraktionen und Gruppen nicht an.
- (2) Einzelmitglieder des Kreistages sind Kreistagsmitglieder, die von den Bürgerinnen und Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden gewählt werden und keiner Fraktion oder Gruppe angehören.
- (3) Die Fraktion bzw. Gruppe entsteht mit dem Zusammenschluss der Kreistagsmitglieder (Vollzug muss erfolgt sein). Der Zusammenschluss erfolgt in der Regel für die Dauer der gesamten Wahlperiode. Die Fraktion bzw. Gruppe kann aber auch durch einen Aufhebungsvertrag als actus contrarius während der Wahlperiode vorzeitig aufgelöst werden.
- (4) Erreicht oder übersteigt eine Gruppe durch die Aufnahme eines oder mehrerer weiterer Mitglieder die gesetzlich normierte notwendige Mindeststärke für eine Fraktion, so besteht sie als Gruppe fort, bis sie sich durch einen Aufhebungsvertrag vorzeitig aufgelöst hat und sich die Kreistagsmitglieder zu einer Fraktion zusammengeschlossen haben.

---

### § 3 Regelungsweite

- (1) § 40 Absatz 3 Satz 1 KrO NRW räumt den Fraktionen und Gruppen einen Anspruch auf Zuwendungen für die Geschäftsführung ein, enthält jedoch keine Aussage zum Umfang der Zuwendung. Die Bestimmung der Höhe der Zuwendung steht daher im pflichtgemäßen Ermessen des Kreistages. Ein Anspruch auf Vollkostenerstattung besteht nicht.
- (2) Hinsichtlich der Form der Zuwendungen ist § 40 KrO NRW offen formuliert. Neben Geldmitteln kommen als Zuwendungen insbesondere die Bereitstellung von Büromaterialien inkl. Kommunikationsmitteln und das Überlassen von Räumlichkeiten in Betracht.
- (3) Über die kommunalen Zuwendungen hinaus kann die Finanzierung der Fraktionsarbeit/Gruppenarbeit aus weiteren Quellen erfolgen, wie zum Beispiel aus Umlagen der Mitglieder, Spenden Einzelner und Finanzmitteln der Partei bzw. Wählergemeinschaft.
- (4) Die in dieser Richtlinie enthaltenen (Verfahrens)Regelungen beziehen sich ausschließlich auf die Zuwendungen aus dem kommunalen Haushalt, nicht jedoch auf die Verwendung von Mitteln aus anderen Quellen.

## **Zweiter Teil: Finanzielle und sächliche Leistungen für Fraktionen und Gruppen sowie Einzelmitglieder des Kreistages**

### **§ 4 Gliederung der Zuwendungen**

- (1) Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen untergliedern sich in
  - a) ein Sachkostenbudget (§ 5)
  - b) ein Personalkostenbudget (§ 6) sowie
  - c) sächliche Leistungen (§ 8).
- (2) Einzelmitglieder erhalten eine finanzielle Zuwendung zur Abgeltung des mandatsbedingten Aufwandes (§ 10).

### **§ 5 Finanzielle Leistungen an Fraktionen und Gruppen; Sachkostenbudget**

- (1) Die Fraktionen im Kreistag des Kreises Kleve nach § 40 KrO NRW erhalten zu den sächlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung eine monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 500,00 Euro sowie einen Zuschlag von 80,00 Euro je Kreistagsmitglied, das der Fraktion angehört.
- (2) Die Gruppen im Kreistag des Kreises Kleve nach § 40 KrO NRW erhalten abweichend zu Absatz 1 eine monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 444 Euro; ein Zuschlag je Kreistagsmitglied, das der Gruppe angehört, wird nicht gezahlt.
- (3) In Fällen des § 2 Absatz 4 dieser Richtlinie (Auflösung einer Gruppe zur Bildung einer Fraktion) erfolgen die Berechnungen der jeweiligen Sachkostenpauschalen taggenau. Es wird auf § 9 Absatz 3 dieser Richtlinie hingewiesen.

### **§ 6 Finanzielle Leistungen an Fraktionen und Gruppen; Personalkostenbudget**

- (1) Das Personalkostenbudget errechnet sich auf Basis eines Wochenstundenanteils sowie eines Eckwertes. Die Berechnungsformel für das jährliche Personalkostenbudget lautet wie folgt:

Eckwert \* Stundenanteil / 39 Stunden

Das monatliche Personalkostenbudget beträgt 1/12 des sich aus der vorstehenden Berechnung ergebenden Betrages.

- (2) Der Wochenstundenanteil der Fraktionen und Gruppen ergibt sich nach der nachstehenden Tabelle:

Mandate	Prozentualer Anteil bezogen auf 1 VZÄ	Stundenanteil
2	40,20	15,7
3	60,00	23,4
4	66,00	25,7
5	71,40	27,8
6	75,60	29,5
7	79,80	31,1
8	83,40	32,5
9	86,40	33,7
10	89,40	34,9
11	92,40	36,0
12	95,40	37,2
13	97,80	38,1
14	100,20	39,1
15	102,60	40,0
16	105,00	41,0
17	106,80	41,7
18	109,20	42,6
19	111,00	43,3
20	112,80	44,0

21	114,60	44,7
22	116,40	45,4
23	118,20	46,1
24	120,00	46,8
25	121,80	47,5
26	123,00	48,0
27	124,80	48,7
28	126,60	49,4
29	127,80	49,8
30	129,00	50,3

- (3) Eckwert für die Berechnung ist ein Betrag von 77.000,00 Euro für das Jahr 2024. Er erhöht sich ab dem Jahr 2025 um jährlich 2.500,00 Euro.
- (4) Bei geringfügigen Verringerungen der Mitgliederzahl einer Fraktion bzw. Gruppe erfolgt im Laufe der Wahlperiode keine Kürzung. Eine geringfügige Verringerung der Mitgliederzahl einer Fraktion bzw. Gruppe liegt vor, wenn sich die Mitgliederzahl entsprechend der nachstehenden Tabelle reduziert und die Reduzierung nicht zu einer Auflösung der Fraktion bzw. Gruppe aufgrund einer Unterschreitung der gesetzlich normierten notwendigen Mindeststärke für Fraktionen / Gruppen führt:

Fraktions- bzw. Gruppenstärke	geringfügige Veränderung
bis 14 Mitglieder	Reduzierung um 1 Mitglied
15 bis 24 Mitglieder	Reduzierung um 2 Mitglieder
25 bis 30 Mitglieder	Reduzierung um 3 Mitglieder

- (5) Bei Erhöhungen der Mitgliederzahl einer Fraktion bzw. Gruppe erfolgt eine Anpassung zum 01. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Erhöhung stattgefunden hat.
- (6) In Fällen des § 2 Absatz 4 dieser Richtlinie (Auflösung einer Gruppe zur Bildung einer Fraktion) erfolgen die Berechnungen der jeweiligen Sachkostenpauschalen taggenau. Es wird auf § 9 Absatz 3 dieser Richtlinie hingewiesen.
- (7) Die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsverträge obliegt den Fraktionen und Gruppen als Arbeitgeber.

- 
- (8) Das Aufteilen von Stellen und Stellenbruchteilen auf mehrere Personen ist möglich (Job-Sharing).

## **§ 7 Deckungsfähigkeit der finanziellen Leistungen nach § 5 und § 6**

Das Sachkostenbudget nach § 5 sowie das Personalkostenbudget nach § 6 sind nicht zweckgebunden, sondern untereinander „deckungsfähig“, d.h. sie dürfen für alle, sich aus der gesetzlichen Grundlage der Kreisordnung NRW ergebenden, zulässigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 8 Sächliche Leistungen an Fraktionen und Gruppen**

Die Verwaltung stellt allen Fraktionen und Gruppen im Kreishaus einen Arbeitsraum von genügender Größe und ausgestattet mit geeigneter Möblierung und Büroausstattung zur Verfügung.

## **§ 9 Auflösung und Fortbestand der Fraktionen und Gruppen**

- (1) Mit Ende der Wahlperiode endet die Existenz der Fraktionen und Gruppen des Kreistages. Folglich sind zum Ende der Wahlperiode noch vorhandene Mittel der Fraktionen und Gruppen zurückzuzahlen. Eine Übertragung dieser Mittel auf die neuen Fraktionen / Gruppen der folgenden Wahlperiode ist nicht möglich.
- (2) Die als Sachleistung bereitgestellte Büroausstattung sowie die aus Zuwendungen beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bleiben Eigentum des Kreises Kleve. Vermögenswerte der Fraktionen und Gruppen, die aus Zuwendungen angeschafft wurden, sind daher nach Ablauf der Wahlperiode auf Verlangen des Kreises Kleve an diesen auszuhändigen. Verzichtet der Kreis Kleve auf eine Rückgabe, so können diese auf die neuen Fraktionen/Gruppen übertragen werden.
- (3) Geht eine Fraktion/Gruppe während der Wahlperiode unter (durch Erlöschen des Status oder durch Auflösung), gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Dies gilt auch in Fällen des § 2 Absatz 4 dieser Richtlinie (Auflösung einer Gruppe zur Bildung einer Fraktion).



---

## § 10 Finanzielle Zuwendungen an Einzelmitglieder

Einem Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, wird zur Abgeltung des mandatsbedingten Aufwandes eine monatliche Zuwendung in Höhe von 222,00 Euro gezahlt.

## § 11 Zahlungen / Fälligkeiten

- (1) Der an die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder nach den §§ 5 und 10 zu zahlende Betrag wird monatlich gezahlt. Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 1. eines Monats.
- (2) Die Nettoentgelte i.S.d. § 6 werden an die Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter sowie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gruppen ausgezahlt. Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie evtl. vermögenswirksame Leistungen und Leistungen der betrieblichen Altersversorgung werden unmittelbar an die zuständigen Stellen überwiesen.
- (3) Macht eine Fraktion / Gruppe nicht von der Möglichkeit nach Absatz 2 Gebrauch, so erfolgt die Auszahlung des Personalkostenbudgets zeitgleich mit der Auszahlung des Sachkostenbudgets.
- (4) Das Kreistagsbüro erhält spätestens mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Mitteilung der zuständigen Fachabteilung zu den erfolgten Auszahlungen an die Fraktionen und Gruppen aus dem Personalkostenbudget. Nicht verausgabte Mittel werden zeitnah mit Beginn des neuen Kalenderjahres an die Fraktionen/Gruppen ausgezahlt.
- (5) Übersteigen die Personalkosten einer Fraktion/Gruppe das bereitgestellte Personalkostenbudget, so fordert der Kreis Kleve die erfolgte Überzahlung von der Fraktion/Gruppe zurück. Der übersteigende Betrag kann sowohl aus Mitteln des Sachkostenbudgets sowie auch aus weiteren, der Fraktion/Gruppe zur Verfügung stehenden, Mittel beglichen werden.

## Dritter Teil: Mittelverwendung

### § 12 Zweckbindung

- 
- (1) Die auf der Grundlage des § 40 Abs. 3 KrO NRW gewährten Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sind gemäß der gesetzlichen Bestimmung strikt zweckgebunden. Sie dürfen ausschließlich für die Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktionen und Gruppen verwendet werden.
  - (2) Die wesentlichen Punkte, die einer zulässigen bzw. einer unzulässigen Mittelverwendung zuzuordnen sind, können den Ausführungen des als Anlage 1 beigefügten Runderlasses „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“ entnommen werden. Bei Änderungen bzw. Neufassungen des Runderlasses bzw. eines thematisch identischen Runderlasses erfolgt der Austausch der Anlage seitens der Verwaltung als redaktionelle Anpassung.
  - (3) Ergänzend wird hinsichtlich auswärtiger Klausursitzungen darauf hingewiesen, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 21.02.2002 folgenden Beschluss gefasst hat:  
Auswärtige Klausursitzungen sind grundsätzlich zulässig. Die Reisekosten der Fraktionsmitglieder trägt unmittelbar der Kreis Kleve. Die Zahl der Klausurtagungen wird auf eine Sitzung pro Jahr beschränkt, es werden max. 100 km (Hin- und Rückfahrt) je Teilnehmer ab der Kreisgrenze erstattet.

## **§ 13 Buchführung und Rechnungslegung, Verwendungsnachweis**

- (1) Über die zweckentsprechende Verwendung ist bis zum 30.04. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres bzw. nach Ablauf der Wahlperiode durch Vorlage des als Anlage 2 beigefügten Vordruckes bei der Landrätin/dem Landrat ein Verwendungsnachweis zu führen.
- (2) Bei Auflösung einer Kreistagsfraktion bzw. einer Kreistagsgruppe ist der Verwendungsnachweis zum Auflösungszeitpunkt zu erstellen. Tritt ein Einzelmitglied einer Fraktion oder einer Gruppe bei, hat es seinen Verwendungsnachweis zum Eintrittsdatum zu erstellen.
- (3) Der Verwendungsnachweis ist mit der Versicherung der oder des Fraktionsvorsitzenden bzw. des/der Vorsitzenden/Sprecher/Sprecherin der Gruppe bzw. des Einzelmitglieds über die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel zu verbinden.
- (4) Der Verwendungsnachweis und die Rechnungsbelege der Kreistagsfraktionen bzw. Kreistagsgruppen sowie der Einzelmitglieder unterliegen des Weiteren der Prüfung durch die Arbeitsgruppe Rechnungsprüfung und gegebenenfalls einer überörtlichen Prüfung. Die Rechnungsbelege sind daher für drei Jahre nach Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.
- (5) Zuwendungen, die am Jahresende nicht verausgabt sind, stehen im Folgejahr für eine Verwendung zur Verfügung.

- (6) Übersteigt die Summe der Auszahlungen die Höhe der erhaltenen Zuwendungen, so muss der Betrag mit Mitteln des Folgejahres, durch andere Einkünfte der Fraktion/Gruppe/Einzelmitglieder oder aus Eigenmitteln gedeckt werden.

## **Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlagen:

1. Runderlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“
2. Vordruck Verwendungsnachweis